

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 10 Hehler Feld

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Eisbergen, Flur 7,

Flurstücke 310, 311 tlw.

Gemarkung Eisbergen, Flur 21,

Flurstücke 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46,

47, 48, 90, 91

Gemarkung Veltheim, Flur 6,

Flurstücke 99, 100 tlw., 101, 106 tlw.

Gemarkung Veltheim, Flur 7,

Flurstücke 5, 7, 9, 10, 11, 67, 69,

70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,

80, 81, 82, 91 tlw.

ca. 45,7 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG sowie § 20 LG letzter
Satz, insbesondere

- zur Erhaltung des vielfältig gegliederten Grünlandbereiches mit Feucht- und Naßwiesen, Großseggenrieden, Staudenfluren, Bruchwaldresten und anderen Gehölzbeständen,
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Feuchtbiotope für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie
- zur Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seiner Randzonen zu einem vielfältig strukturierten Biotopkomplex für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Gebietes für Wasservögel.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet Hehler Feld sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Im Falle der Abgrabungserweiterung sind die Erweiterungsflächen ausschließlich für Naturschutzzwecke herzurichten und in das Naturschutzgebiet einzubeziehen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N10
HEHLER FELD

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder anzuwenden;
- l) Düngemittel anzuwenden, zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- r) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- u) in den Waldbeständen forstliche Maßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde durchzuführen;
- v) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- w) Grünland mit Ausnahme der in der Festsetzungsdetailkarte N 10 mit 3w gekennzeichneten Flächen zu beweiden;
- x) die Flächen jagdlich zu nutzen;

Die Festsetzung soll insbesondere die notwendige Ruhe für rastende, nahrungssuchende, brütende, mausernde und überwinternde Wasservögel gewährleisten.

Die Störeinflüsse der Jagd und der Fischerei auf die Wasservogelfauna sind - wie bei anderen Freizeit- und Erholungsnutzungen auch - erheblich. Bedingt durch das Fluchtverhalten der meist störempfindlichen Wasservögel führt Unruhe nachweislich zu Verschiebungen in der Artenzusammensetzung, zur Gefährdung bzw. zum Verlust der Artenvielfalt und letztlich zu Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems. So nimmt z.B. die Brutdichte an oft begangenen Uferzonen besonders bei empfindlichen Wasservogelarten ab. Das häufige Auffliegen der Vögel bei Störungen kostet viel Energie, gleichzeitig wird die Nahrungsaufnahme wegen mangelnder Zeit erschwert. Beides kann besonders in kritischen Jahreszeiten höhere Sterblichkeitsraten zur Folge haben. Die Fluchtdistanzen der Wasservögel erhöhen sich, schließlich werden Gebiete mit häufigen Störungen vor

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- y) die Gewässer fischereilich zu nutzen;

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Hehler Feld**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m), n), o), v) und w);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 10** mit 4b gekennzeichneten Flächen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i) und j) sowie der Ausbringung von Gülle;
- bb) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die horstweise Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 10** mit 3w gekennzeichneten Grünlandflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

allem von empfindlichen Arten ganz gemieden (Vertreibungseffekt), so daß potentielle Lebensräume verloren gehen.

Es wird angestrebt, durch privatrechtliche Vereinbarungen die mit 4b gekennzeichneten Flächen in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft, auf den in der Festsetzungsdetailkarte N 10 mit 4d gekennzeichneten Flächen;
- e) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- f) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) die Benutzung der Straße "Bruchtal";
- h) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- i) der rechtmäßige Abbau von Bodenschätzen im Rahmen der bestehenden Abgrabungsgenehmigungen;
- j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet Hehler Feld insbesondere geboten:

- a) die in der Festsetzungsdetailkarte N 10 mit 5a gekennzeichneten Waldbestände zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N10
HEHLER FELD

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Hehler Feld** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die nicht bodenständig heimischen Pappeln am Twiesbach sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen durch bodenständig heimische Gehölzarten zu ersetzen;
- b) die Kopfweiden sind in bis zu 10jährigem Turnus zu schneiteln;
- c) der Abgrabungsbereich ist nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und des Rekultivierungsplanes herzurichten.

Grundlage für die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes im einzelnen ist der im Auftrag des Kreises Minden-Lübbecke erstellte Pflege- und Entwicklungsplan.

Heimisch sind Gehölzarten des Bach-Erlen-Eschenwaldes.